

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

GESTÜTZT AUF § 44 PLANUNGS- & BAUGESETZ ERLÄSST DIE EINWOHNERGEMEINDE DORNACH DEN GESTALTUNGSPLAN „RÜTTIWEG“ MIT NACHFOLGENDEN SONDERBAUVORSCHRIFTEN.

ZWECKBESTIMMUNG

DER PERIMETER DES GESTALTUNGSPLANES UMFASST DIE PARZELLEN 857 (JENNY), 856 (AAG HOFFMANN), 855 (HAUS DE JAAGER), 854 (AAG).

DER GESTALTUNGSPLAN BEZWECKT, IM BEREICH RÜTTIWEG EINE ORTSBILDGERECHTE ÜBERBAUUNG AUF DER PARZELLE NR. 857 FESTZULEGEN, WOBEI FÜR DIESE ÜBERBAUUNG DER ZONENPLAN MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN „GOETHEANUM UND SEINE UMGEBUNG“ ZUGRUNDE GELEGT IST, DAS HEISST: W2B,0,3.

ES IST FESTZUHALTEN, DASS DIE AUF DER PARZELLE GB DORNACH NR. 857 GEPLANTE BAUTE AUSSCHLIESSLICH ZU WOHNZWECKEN VERWENDET WERDEN DARF, UND DASS DAS KELLERGESCHOSS AUCH ALS SOLCHES ZU NUTZEN IST UND DAFÜR EINE WOHNNUTZUNG NICHT IN FRAGE KOMMT.

AUF DEM GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS VIER ABSTELPLÄTZE VORZUSEHEN. DIE ERFORDERLICHEN ABSTELLPLÄTZE FÜR PERSONENWAGEN DES BESUCHERVERKEHRS SIND IM BAUGEBIET C UNTERIRDISCH ZU ERSTELLEN.

FREIHALTEZONE:

IN DER FREIHALTEZONE GILT EIN ABSOLUTES BAUVERBOT.

DIE BESTEHENDEN GEBÄUDE KÖNNEN IM RAHMEN DER ORDENTLICHEN ZONENVORSCHRIFTEN IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN AN-, AUS- UND UMGEBAUT WERDEN. VORBEHALTEN BLEIBEN AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN AUS GRÜNDEN DES ORTSBILDES UND DER DENKMALPFLEGE.

BAUWEISE

FIRST- UND GEBÄUDEHÖHE GEM. §8 ZONENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE DORNACH. (7.50 m BZW. 9.00 m AB OKEG)

DACHNEIGUNG UND -GESTALTUNG ORIENTIEREN SICH AM HAUS JENNY.

DACHAUFBAUTEN GEM. §64.1 KBV.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS DER EINWOHNERGEMEINDE DORNACH, DIE ÜBERGEORDNETEN KANTONALEN VORSCHRIFTEN SOWIE DER ZONENPLAN MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN „GOETHEANUM UND SEINE UMGEBUNG“.

GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN VOM GESTALTUNGSPLAN KANN DER GEMEINDERAT AUF ANTRAG DER BAU- UND WERKKOMMISSION IM BAUGESUCHSVERFAHREN BEWILLIGEN, WENN DADURCH DIE BEBAUUNGSIDEE NICHT VERÄNDERT WIRD UND KEINE ÜBERGEORDNETEN, ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN VERLETZT WERDEN.

DARSTELLUNG

DIE ABMESSUNGEN, HÖHENKOTEN UND FASSADENGESTALTUNG SIND RICHTUNGSWEISEND. GEBÄUDE- UND FIRSTHÖHE SIND VERBINDLICH. AUFFÜLLUNGEN UND ABGRABUNGEN DÜRFEN 1.20m NICHT ÜBERSCHREITEN.